

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 23. Oktober 2024

Anwesend: Bürgermeister Mario Pitz, Vorsitzender
Ulrich Deller, Naomi Renardy, Tom Simon, Thomas Schwenken,
Christine Kirschfink, Schöffen
Roland Lentzen, Andrea Kicken-Tuchenhagen, Manuela Niessen-
Madenspacher, Monika Höber-Hillen, Ferdy Leusch, Guido Deutz,
August Boffenrath, Christoph Heeren, Gerd Schumacher, Frederik Wertz,
Nicole Nussbaum-Potiuk, Ratsmitglieder
Pascal Neumann, Generaldirektor

Entschuldigt: die Ratsmitglieder Herr Erwin Güsting, Herr Joachim van Weersth und
Herr Roger Britz

Punkt 14 7) der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund von Artikel 20 und Artikel 21 des
Gemeindedekretes vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Festsetzung einer Steuer auf die Verlegung von Privatanschlüssen an den öffentlichen Abwasserkanal 2025-2030

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
insbesondere Artikel 35;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in
Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

In der Erwägung, dass jene bebauten Immobilien, die in der kollektiv erschlossenen
Zone liegen und zwischenzeitlich an den öffentlichen Abwasserkollektor
angeschlossen sind oder nicht, bei der Bebauung ihres Grundstückes entsprechende
Auflagen in Hinblick auf die Abwasserklärung erfüllen mussten (eigene Kläranlage,
usw. ...), d.h. vor dem Anschluss an den Straßenkanal mit teilweise erheblichen
finanziellen Lasten zu kämpfen hatten; dass es sich empfiehlt, diese Haushalte nicht
erneut mit der Zahlung einer Steuer zu belasten, sondern den Anschluss an das
kollektive Klärsystem kostenfrei zu belassen;

In der Erwägung, dass die Eigentümer von nicht bebauten Grundstücken, die beim
Verlegen der Straßenkollektoren mit einem Warterohr ausgestattet werden, bei einer
zukünftigen Bebauung des Grundstückes keine Kosten für den Anschluss an den
öffentlichen Kanal und für die ansonsten damit in Verbindung stehenden
Wiederherstellungsarbeiten an Straße und Bürgersteig entstehen; dass diese
Grundstückseigentümer mit einer Steuer bedacht werden sollen, ab Datum der

Kenntnisnahme durch das Gemeindegremium des durch den Landvermesser erstellten '„as-built-Planes““;

In der Erwägung, dass die Eigentümer von nicht bebauten Grundstücken in den Straßen, wo der Straßenkanal bereits verlegt wurde, auch auf das Legen des Warterohres besteuert werden sollte, aber dies im Moment, wo die Abnahme des Anschlusses an das Warterohr durch die Gemeinde erfolgt, da der Moment der Verlegung nichtmehr rückwirkend präzisiert werden kann und zu Problemen bei der Aufstellung der Heberolle führen kann;

In der Erwägung, dass im Sinne einer gerechten Besteuerung auch die Antragsteller einer Städtebaugenehmigung von Wohneinheiten in einer Parzellierung für den privaten Anschluss an das öffentliche Kanalsystem besteuert werden sollen.

In der Erwägung, dass zudem auch die Antragsteller einer Städtebaugenehmigung eines Appartementhauses in Bezug auf alle Wohneinheiten des Appartementhauses, für den privaten Anschluss an das öffentliche Kanalsystem besteuert werden sollen.

In Anbetracht des Gutachtens seitens des Herrn Finanzdirektors vom 04.10.2024;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Anhören des ausführlichen Berichtes des Bürgermeisters;

B E S C H L I E S S T mit 12 Ja-Stimmen der CSL und Ecolo sowie 5 Enthaltungen der Fraktion Mit Uns

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Raeren wird ab dem 1. Januar 2025 für die Dauer von 6 Jahren, endend am 31. Dezember 2030, eine Gemeindesteuer erhoben auf den Anschluss von Privatpersonen an den öffentlichen Abwasserkanal, an das durch die Gemeinde oder den Parzellierer verlegte Warterohr mit Ablauf zum öffentlichen Abwasserkanal, bzw. das Verlegen eines Warterohres.
(Haushaltsartikel: OB10/PR10/EWK36.80)

Hierunter versteht man:

- A) den Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal des neubebauten privaten Grundstückes an das durch die Gemeinde oder durch den Parzellierer verlegte Warterohr.
- B) die Verlegung des oder der Warterohre zu dem oder den unbebauten Grundstücken.

Von der Steuer befreit sind alle Eigentümer von Grundstücken, die städtebauliche Auflagen zur Vorklärung der Abwässer erfüllen müssen.

Artikel 2: Der Steuerbetrag wird pauschal auf **900,00 €** pro Anschluss oder verlegtes Warterohr (Artikel 1, A),B)) festgesetzt.

Beim Anschluss einer Parzellierung an den öffentlichen Abwasserkanal, wird der Steuerbetrag pro Wohneinheit pauschal auf 900,00 € festgesetzt.

Beim Anschluss eines Appartementgebäudes an den öffentlichen Abwasserkanal, wird der Steuerbetrag pro Wohneinheit pauschal auf 900,00 € festgesetzt.

Artikel 3: Die Steuer ist zu entrichten durch die natürliche oder juristische Person, welche

- A) ein oder mehrere bebaute Grundstücke besitzt, die an das bereits durch die Gemeinde in der Vergangenheit verlegte Warterohr angeschlossen werden.
- B) ein oder mehrere unbebaute Grundstücke besitzt zu dem (den), ausgehend vom öffentlichen Abwasserkanal, ein oder mehrere Warterohre verlegt wurden, gleichviel ob diese effektiv benutzt werden oder nicht.

Wenn ein Bau-, Erbpacht- oder Nutznießungsrecht besteht, ist die Steuer durch den Inhaber des Baurechts, den Erbpächter oder den Nutznießer zu entrichten. In diesen Fällen ist der Eigentümer der betroffenen Immobilie Mitschuldner im Sinne von Artikel 13 §2-4 des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangseintreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

Im Falle einer Parzellierung ist die Steuer zu entrichten durch die natürliche oder juristische Person, die als Antragsteller einer Städtebaugenehmigung für eine Wohneinheit auftritt.

Im Falle eines Appartementgebäudes ist die Steuer durch den Antragsteller der Städtebaugenehmigung des Appartementgebäudes zu entrichten, entsprechend der Anzahl Wohneinheiten.

Artikel 4: Der Zeitpunkt der Besteuerung, sowie die Steuergrundlage der unter Artikel 1 angeführten Punkte A) und B) wird, wie folgt festgelegt:

- A) das Datum des Berichts der Abnahme des Anschlusses durch die Gemeinde.
- B) das Datum der Kenntnisaufnahme durch das Gemeindegremium des „as-built-Planes, erstellt durch den vereidigten Landvermesser, nach Beendigung der Arbeiten, die die Basis zur Ermittlung der tatsächlich verlegten Warterohre zu den unbebauten Grundstücken bildet.

Artikel 5: Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindegremium zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Vollstreckbarkeitserklärung der Heberolle durch das Gemeindegremium erfolgt die Beitreibung der Steuer.

Artikel 6: Durch den Finanzdirektor wird den Steuerpflichtigen kostenlos ein Steuerbescheid zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind.

Artikel 7: Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle) zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Artikel 8: Der Steuerpflichtige kann eine schriftliche und mit Gründen versehene Reklamation beim Gemeindegremium der Gemeinde Raeren, Hauptstraße 26 in 4730 Raeren einreichen. Diese Reklamation muss innerhalb der in Artikel 371 des Einkommenssteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist persönlich abgegeben oder mit der Post zugestellt worden sein.

Sie muss um gültig zu sein, schriftlich eingereicht werden. Sie muss begründet sein, datiert und unterschrieben durch den Reklamanten oder dessen Vertreter und folgendes beinhalten:

Name und Adresse des Steuerpflichtigen zu dessen Lasten der Steuerbescheid ausgestellt wurde.

Den Gegenstand der Reklamation und eine Darlegung des Sachverhalts.

Das Einreichen einer Reklamation befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, diese Steuer innerhalb der auferlegten Frist zu zahlen.

Gegen die Entscheidung des Gemeindegremiums bezüglich der Reklamation kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Einspruch erhoben werden.

Artikel 9: Folgende Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen sind anwendbar: Das Gemeindegemeinschaftsdekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018, der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren im Falle einer Reklamation gegen eine Provinz- oder Gemeindesteuer vor dem Gouverneur oder dem Gemeindegremium festlegt, sowie die Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangseintreibung von steuerlichen und nichtsteuerlichen Forderungen.

Artikel 10: Bezüglich der persönlichen Daten wird der Steuerpflichtige unter Einhaltung der DSGVO über die Nutzung seiner Daten wie folgt informiert:

- Verantwortlicher der Verarbeitung: die Gemeinde Raeren;
- Zweck der Verarbeitungsvorgänge: Festlegung und Eintreibung der Steuer;
- Datenkategorien: identitätsbezogene und finanzbezogene Daten;
- Aufbewahrungsdauer: Die Gemeinde Raeren verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren aufzubewahren und danach zu löschen oder an das Staatsarchiv zu übermitteln;
- Methode der Datenerfassung: Erfassung durch Verwaltung;
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte, die vom Gesetz oder aufgrund des Gesetzes zugelassen werden, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches 92, oder an die vom Verantwortlichen der Datenverarbeitung zu diesem Zweck bevollmächtigten Subunternehmer übermittelt.

Artikel 11: Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates:

Der Generaldirektor
P. Neumann



Der Vorsitzende
M. Pitz

Für gleichlautende Ausfertigung:

Pascal Neumann
Generaldirektor

Mario Pitz
Bürgermeister